

schehe, einzulößen, sondern auch über kurtz oder lang in dem Schwabischen Crayß allerhand ohnmittelbahre Schlösser, Sitz und Landgütter mit Märckten, Dörffern, oder einschichtigen Unterthanen viel oder wenig Wäldern, Schäffereyen, Fischwässern und Weydneyen, Zollen, Zehenden auch allen ein- und zugehörungen, rechten und gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, zu erkauffen oder in andere rechtliche weege an sich zu bringen und solche alle, wie die nahmen haben, mit ihren Rechten und Freyheiten obgemeltem von Uns gnädigst erhobenen Fürstenthumb Lichtenstein mit obgedachter massen vorhergehenden eines zeitlichen Römischen Kayßers Wissenschaft und schriftlicher Bewilligung, jedoch Uns, Unßeren Nachkommen und jedermänniglich an seinen habenden Rechten und gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten unnachtheilig einzuverleiben und mit demselben solchergestalt zu vereinigen, daß Sie in das künfftige und zu allen Zeiten und Tügen als ein theil und zugehörde deß Fürstenthumbs Lichtenstein gehalten, darvon nicht mehr getrennet, sondern demselben jederzeit unter dessen nahmen als darzu gehörige Ämbter unzertheilig einverleibt bleiben sollen und mögen ungehindert männighs.

Ferner und zu mehrerm aufnehmen, ansehen und würde obgedachtes dero von uns erhobenen Fürstenthums Lichtenstein haben Wir Seiner Liebden diese Kayßerliche Gnad gethan und die von obhöchstbesagten Unßeren Vorfaherren am Reich glorwürdigsten andenckens Ferdinando Secundo und tertio einem jeden zeitlichen Lichtensteinischen Primogenito ertheilte Freyheiten und Rechten, so wie sie nach gestalt der dermahligen zeiten zu üben seind, auff obgedachtes neue fürstenthumb Lichtenstein und dessen von dießem fürstlichen Hauße künfftige besitzere aus Kayßerlicher Machtvollkommenheit nicht allein allergnädigst übertragen, sondern dieselbe auch nebst denen dießem Fürstenthumb als ehemaligen Graff- und Herrschafften zugekommen- und zustehenden von Weyland Unßerm Vorfaherren am Reich Römischen Kayßer Friderico tertio höchstlößlicher gedächtnus ihnen gnädigst ertheilten Freyheiten, Recht und gerechtigkeiten in allen und jeden ihren worthen, Clausulen, puncten, Articulen, Inhalt, mein- und begreiffungen als Römischer Kayßer allermildest bestettiget und bekräftiget, waß Wir daran gegenwertigen Reichs Satzungen und Zeiten nach zu bestettigen und zu bekräftigen haben. Wie Wir dan Unßere Kaißerliche ertheilung und bekräftigung unter heutigem dato insbesonder darüber ausfertigen